

Gültig ab 1.9.2022, für den Hort Altenfelden

1. BETRIEB

Die OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstraße 6, 4010 Linz (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F.

2. ARBEITSJAHR UND FERIEN

- 2.1. Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Die Herbstferien beginnen am 27.10.2022 und enden am 31.10.2022.
- 2.3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2022 und enden am 07.01.2023.
Zwischen Weihnachten und 06.01. ist der Hort geschlossen.
- 2.4. Die Semesterferien beginnen am 20.02.2023 und enden am 26.02.2023.
- 2.5. Die Osterferien beginnen am 01.04.2023 und enden am 10.04.2023.
- 2.6. Die Pfingstferien beginnen am 27.05.2023 und enden am 29.05.2023.
- 2.7. Die Sommerferien beginnen am 08.07.2023 und enden am 10.09.2023.
In der Zeit von 29.07. – 03.09.2023 ist der Hort geschlossen.
- 2.8. Die Öffnungszeiten an schulfreien Tagen werden wie folgt festgelegt:
Montag bis Donnerstag: 07:15 – 17:15, Freitag: 07:15 – 14:00
- 2.9. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. ÖFFNUNGSZEIT DES HORTES

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag	von 11:30 bis 17:15 Uhr
Dienstag	von 11:30 bis 17:15 Uhr
Mittwoch	von 11:30 bis 17:15 Uhr
Donnerstag	von 11:30 bis 17:15 Uhr
Freitag	von 11:30 bis 16:00 Uhr

Hort Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH

Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

- 3.2. An schulfreien Tagen ist der Hort bei ausreichendem Bedarf von Montag bis Freitag von 07:15 bis 17:15 (Freitag bis 14:00) Uhr geöffnet. Die Kinder, die den Hort besuchen, sollen an schulfreien Tagen nicht vor 07:15 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtschluss in den Hort kommen.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.
- 3.4. Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. AUFNAHME IN DEN HORT

- 4.1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes allgemein für Schulkinder unter 16 Jahren zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Hortleitung zu erfolgen. Für den Hort muss die Anmeldung mindestens 3 Tage umfassen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a. Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b. Meldezettel
 - c. Sozialversicherungsnummer
 - d. ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - e. Impfbescheinigung
 - f. Einkommensnachweis – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - g. Bestätigung über die Berufstätigkeit und deren Ausmaß, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- 4.4. Der Besuch des Hortes ist freiwillig.
- 4.5. Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch des Hortes sind von den Eltern die Kontodaten für den Abbuchungsauftrag des Elternbeitrags anzugeben.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.06.2023 über die Aufnahme in den Hort und teilt diese den Eltern mit.
- 4.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Hort Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH

Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

4.8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrags durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. ELTERNBEITRAG

5.1. Die Eltern haben für den Besuch des Hortes entsprechend der Tarifordnung des Hortes einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen des Hortes abgedeckt, außer die allenfalls verabreichte Verpflegung, ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zum bzw. vom Hort, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge, sowie allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

6. ABMELDUNG

6.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Hortleitung zu erfolgen.

7. WIDERRUF DER AUFNAHME

7.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 9.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines für den Hort angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

7.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

8. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN RECHTSTRÄGER UND ELTERN

8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

Hort Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH
Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

- 8.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellung einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Hort spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 8.3. Die Eltern haben das Recht bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 8.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

9. PFLICHTEN DER ELTERN DES KINDES

- 9.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 9.2. Die Eltern haben die Leitung des Hortes von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 9.4. Die Kinder sollen an schulfreien Tagen nicht vor 07.15 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtsschluss in den Hort kommen.
- 9.5. Die Eltern haben die Hortleitung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 9.6. Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 9.7. Im Falle eines Zeckenstiches werden die Eltern telefonisch informiert. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, entscheiden die Eltern, ob sie die Zecke selbst entfernen bzw. mit ihrem Kind einen Arzt aufsuchen.
- 9.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Hort zu besuchen, so haben die Eltern die Hortleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

Hort Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH

Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

- 9.9. Jährlich zu Hortbeginn ist auf eigene Kosten eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes im Hort abzugeben.
- 9.10. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.
- 9.11. Den Eltern obliegt die Aufsicht über ihr Kind außerhalb der Besuchszeit des Hortes. Dem Personal des Hortes obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Hortes. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen. Bei gemeinsamen Festen und Aktivitäten des Hortes mit den Eltern, obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht über ihr Kind.
- 9.12. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 9.13. Eltern, deren Kinder, den heilpädagogischen Hort besuchen und mit dem organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel) stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel) stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Für die Abwicklung der Finanzierung des Bustransports ist der Rechtsträger gemäß § 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich) berechtigt, Name Adresse und Geburtsdatum der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 9.14. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Arbeitsjahres unverzüglich, spätestens aber bis Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird anzuzeigen.

10. PFLICHTEN DES RECHTSTRÄGERS

- 10.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als Nachweis anerkannt.
- 10.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Hort Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH

Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

11. ERZIEHUNGSBERECHTIGUNG DURCH ANDERE PERSONEN (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen dieser Einrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

12. SONSTIGES

Der Erziehungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass gem. § 25a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz Daten, die sich auf die angemeldeten Kinder beziehen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfasst werden und Daten, die der Planung und Organisation dienen, dem Land Oö und den Gemeinden zu melden sind.

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Hort-Einrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Datum

Mag. Dr. Viktoria Tischler
Geschäftsführerin
OÖ Hilfswerk GmbH

Eltern/Erziehungsberechtigte